

# Amtsgericht Halle (Saale)

- Geschäftsstelle -

Postanschrift:  
Amtsgericht Halle (Saale), 06095 Halle  
59 IN 794/09

Herrn  
Wolfgang Kottwitz  
Marx-Engels-Straße 16b  
06193 Teicha

Dienstgebäude  
Justizzentrum Halle  
Thüringer Str. 16  
06112 Halle (Saale)



Vermittlung 0345/2200  
Durchwahl **0345/2205401**  
Telefax 0345 2205543

Bankverbindung Deutsche Bundesbank  
-Filiale Magdeburg-  
Kontonummer: 81001522  
BLZ: 810 000 00

**Halle (Saale) 16.02.2010**

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

**Geschäftsnummer** (bitte stets angeben)  
**59 IN 794/09**

Insolvenzantragsverfahren WK Haustechnik Ltd. & Co KG, Götschetal OT Teicha

Sehr geehrter Herr Kottwitz,

im o.g. Verfahren wird bzgl. Ihrer Schreiben folgendes mitgeteilt.

Die Argumentation bezüglich des Fortbestandes des Deutschen Reiches ist unzutreffend. Das Deutsche Reich existiert nicht mehr. Vielmehr ist die Bundesrepublik Deutschland in ihrer heutigen Verfassung an seine Stelle getreten. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen.

Das klassische Völkerrecht kennt drei Merkmale eines Staates:

- eine Bevölkerung (Staatsvolk)
- einen geographisch abgrenzbaren Teil der Erdoberfläche (Staatsgebiet)
- und eine stabile Regierung, die die effektive Gewalt ausübt (Staatsgewalt).

Eine Vielzahl von (unzufriedenen ?) Personen, die ihre Staatsbürgerschaft (wegen rechtlicher Probleme mit dem jetzigen System „ablegt“ - andere Fälle sind hier nicht bekannt) und sich selbst Ausweispapiere von irgendwelchen Reichsprovinzen erstellt, stellt kein eigenständiges Staatsvolk dar. Diese Personengruppe verfügt auch nicht über ein abgrenzbares Staatsgebiet und es fehlt es auch an einer stabilen handlungsfähigen Regierung (insbesondere stellen kommissarische Reichsregierungen und andere Phantasiegebilde keine Regierungen im völkerrechtlichen Sinne dar).

Aufgrund des Vorstehenden kommt es nicht auf die umfangreichen Ausführungen des Inhaltes an, dass die Bundesrepublik aufgehört habe zu existieren (dass dem tatsächlich nicht so ist, dürfte schon ein Blick aus dem Fenster zeigen; anderenfalls kann man auch eine Rundreise in dem Staatsgebiet, welches die Bundesrepublik für sich beansprucht, antreten um dies festzustellen).

Ebenso unzutreffend ist die Annahme, dass die Bundesrepublik „rechtlich“ illegal bestehe. Die drei zuvor dargelegten Staatselemente sind konstitutiv für das Vorhandensein eines Staates. Beim Vorliegen dieser Elemente bedarf es keiner weiteren expliziten oder konstitutiven Anerkennungsakte durch andere Völkerrechtssubjekte.

Spätestens mit der Schaffung des jetzigen status quo ist das Deutsche Reich endgültig untergegangen. Tatsächlich lag dieser Zeitpunkt schon, wie es das AG Duisburg ausgeführt hat (vgl. hierzu NJW 2006, 2355-3578) viel früher. Insoweit wird ergänzend auf diese Entscheidung verwiesen. Weiterhin verweist das Gericht auf die Argumentation des VG Gießen (Az.: 10 E 720/06), welches sich umfänglich mit allen Argumenten in diesem Zusammenhang auseinandergesetzt hat.

**Das Gericht bittet daher darum das Verfahren nicht mehr mit weiteren Eingaben in diesem Sinne zu belasten. Dies gilt auch, soweit es sich um die unverständlichen Ausführungen zur Ringvorsorge und zu Urkundenmahnverfahren handelt. Die Kommunikation zu diesen Themen wird nicht mehr als zielführend betrachtet.**

Mit freundlichen Grüßen  
Fölsing  
Richter am Amtsgericht

Auf Anordnung

  
Friese  
Justizbeschäftigte